

Zu § 106 SGB X Tit. 1 RdSchr. 83a

Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Zu § 106 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 83a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 106 SGB X Tit. 1 RdSchr. 83a – Rangfolge der Erstattungsansprüche

(1) § 106 Abs. 1 SGB X normiert die Rangfolge der Erstattungsansprüche nach [jetzt] den §§ 102 bis 105 SGB X . Unter Berücksichtigung der daneben auf Grund von vertraglichen oder gesetzlichen Aufträgen (§§ 88 , 93 SGB X) erwachsenden sowie der nach speziellen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Erstattungsansprüche gilt folgende Rangfolge:

1. Erstattungsanspruch nach § 91 SGB X (bzw. § 93 SGB X oder entsprechenden Vereinbarungen)
2. Erstattungsansprüche nach
 - a) . . .
 - b) § 102 SGB X
 - c) § 103 SGB X
 - d) § 104 SGB X
 - e) § 105 SGB X
3. Erstattungsansprüche nach [jetzt] § 18c Abs. 5 und § 19 BVG .

(2) Die Rangfolge der Erstattungsansprüche ist von dem Erstattungspflichtigen zu beachten. Er wird dabei die Erstattungsforderungen so einordnen, wie sie sich entsprechend der begründeten Darlegungen der Erstattungsberechtigten ergeben.